

Satzung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der am 1996 gegründete Verein Kyffhäuser Kameradschaft Bochum-Stiepel trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen

Kyffhäuser Kameradschaft Bochum-Stiepel e.V.

Das Geschäftsjahr der Kameradschaft ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Die Kameradschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Kameradschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie fördert den Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

das Sportschießen durch Aus- und Weiterbildung, Ausrichten von Veranstaltungen und Wettkämpfen, Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen.

Die Kameradschaft ist politisch und konfessionell neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§3 Mittel

Mittel der Kameradschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss Zuwendung aus Mittel der Kameradschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder obliegt der Kameradschaft. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von jedem unbescholtenen Bürger/in ab dem 18 Lebensjahr.

Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Kameradschaft besondere Verdienste erworben haben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende eines viertel des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von -3-Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn

es in grober Weise gegen die Kameradschaftsinteressen oder Beschlüsse und Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Kameradschaftsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, in schriftlicher Form, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte an die Kameradschaft verloren. Durch Ausschluß oder Austritt erlöscht bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der Kameradschaft nicht. Dem Ausgeschlossenen steht die Beschwerde an den Schlichtungsausschuß offen. Verliehene Ehren- und Schießauszeichnungen dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden.

§6 Streitfälle

Über Streitfälle und Beschwerden, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet ein zu wählender Schlichtungsausschuß. Dieser kann nach der Anhörung der Parteien Entscheidungen bestätigen oder Beschwerden zur nochmaligen Verhandlung an die Kameradschaft zurückgeben.

§7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Diese sind in der Hauptversammlung, jedoch bis spätestens 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

Die Beitragsanteile sind an den Kreisverband und die des Landesverbandes und des Bundes sind an die Landesgeschäftsstelle abzuführen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgeschlossen.

Rentner zahlen ab dem Beginn der Rente einen Jahresbeitrag von 90 Euro.

§8 Organe der Kameradschaft

Organe der Kameradschaft sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist eine Vollversammlung. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Hauptversammlung jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein.

Einladung zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds der Kameradschaft gegenüber benannter Mitgliederadresse zu richten.

Der Vorstand ist berechtigt, soweit vonseiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich einzuberufen. Diese Einberufung kann innerhalb einer Woche erfolgen. Jede einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig mit Ausnahme des in §14 Abs. 1 geregelten Falles.

Jedes anwesende Mitglied der Hauptversammlung ist stimmberechtigt, auch ein Ehrenmitglied.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:

*Wahl des Versammlungsleiters, sofern der Vorsitzende von seinem Recht der Versammlungsleitung keinen Gebrauch macht

*Erstattung der Geschäftsberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr

*Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung

*Entlastung des Vorstands

*Beratung der vorliegenden Anträge

*Wahl der in § 10 genannten Mitglieder des Vorstandes, falls deren Geschäftszeit abgelaufen, oder die Stelle offen ist.

*Wahl zweier Rechnungsprüfer, falls deren Amtszeit abgelaufen ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Zur Stellung der Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung ist jedes Mitglieds berechtigt.

Einreichungsfrist: 1 Woche vor dem Versammlungstermin muß der Antrag dem Vorstand vorliegen.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten die Kameradschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart (Hauptkassierer)
- d) dem Schießwart (1. Schießwart)
- e) dem Protokollführer/in

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahlen in der nächsten Hauptversammlung. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Hauptversammlung ernennen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand regelt die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen im Interesse der Kameradschaft erwachsenen Auslagen.

Werden vom Vorstand die entsprechenden Nachweise erbracht, ersetzt ihm die Kameradschaft die Aufwendung, die aus seinen Vereinstätigkeiten entstanden sind.

Das gilt vor allem für Auslagen für Dienstfahrten, Fachpublikationen und Verpflegungsmehraufwand oder das Vorstandsmitglied erhält einen pauschalen Aufwandsersatz, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird

höchstens pro Kalenderjahr (einmalig) 200 Euro. Das Vorstandsmitglied erhält diese Pauschale steuer- und sozialversicherungsfrei nach §3 Nummer 26a EStG und § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten.

§12 Ehrenvorsitzender

Besondere Dienste für die Kameradschaft können durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.

Der Ehrenvorsitzende hat in der Vorstandssitzung nur eine beratene Stimme.

§ 13 Satzungsänderung

Zur einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 zu einer Änderung des Satzungswerks eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

§14 Auflösung der Kameradschaft/des Vereins

Über die Auflösung der Kameradschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung darf die Auflösung der Kameradschaft nur beschließen, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Beschlußfähigkeit ist die Hauptversammlung erneuert als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Absicht der Auflösung der Kameradschaft muß dem Landesverband zwei Monate vor Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Kameradschaft ist verpflichtet den Landesverband-Vorstand und den Kreisverbandsvorsitzenden zu der außerordentlichen Hauptversammlung, in der die Auflösung besprochen werden soll, einzuladen. Die Einladung hat mit eingeschriebenem Brief unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Aus der Tagesordnung müssen Ort, Tagungsraum und Uhrzeit hervorgehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kameradschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen der Kameradschaft dem Landesverband des Kyffhäuserbundes, dem die Kameradschaft bisher

angehörte. Freistellungsbescheid vom 29.10.98 Finanzamt Dtm.-West
SteuerNr.: 314 570 201 58

Sollte diese nicht mehr bestehen, verfällt das Vermögen dem Kyffhäuserbund e.V.. Sollte der auch nicht mehr bestehen, entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen darf ur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am in Bochum- von der Hauptversammlung beschlossen und tritt damit sofort in Kraft.